

CDU-Fraktion – Marcel Ruffert – Katersteig 1c – 16727 Velten

An den Vorsitzenden,
der Stadtverordnetenversammlung,
An die Vorsitzende,
des Hauptausschusses
An den Vorsitzenden,
Des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
An den Sitzungsdienst,
der Stadt Velten

Marcel Ruffert

FRAKTIONSVORSITZENDER

Mobil: +49 172 3790356

Fax: -

E-Mail: marcel.ruffert@gmail.com

Datum: 24.09.2020

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage 2020/081:

Satzungsbeschluss zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Velten (Hundesteuersatzung)

Sehr geehrter Herr Siegert,
sehr geehrte Frau Hübner,
sehr geehrter Herr Jakobeit,
sehr geehrte Frau Bohnert,

in Vorbereitung auf die 9. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, am 22. September 2020 und die 10. Sitzung des Hauptausschusses, am 24. September 2020, stellt die CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag, zur Beschlussvorlage, Nummer 2020/081:

Änderungen zum § 5 - Steuerermäßigung

Paragraf 5 wird wie folgt geändert:

- a) **Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt für Wachhunde eines landwirtschaftlichen Anwesens. Für maximal 2 Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2**

Abs. 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliches Anwesen gelten Betriebe, welche gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.

- b) Eine 50% Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt, für Hunde aus Tierheimen und eingetragenen Tierschutzvereinen, mit Sitz im Land Brandenburg. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsstellen in Form einer schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Tierheimes oder Tierschutzvereines zu erbringen.
- c) Eine 50% Steuerermäßigung wird auf Antrag außerdem gewährt, für gefährliche Hunde aus Brandenburger Tierheimen und eingetragenen Tierschutzvereinen, mit gültigem Negativzeugnis. Das Negativzeugnis muss dem Ordnungsamt, bei Antrag auf Steuerermäßigung, vorgelegt werden. Für eine fortlaufende Steuerermäßigung ist das Negativzeugnis aller zwei Jahre zu erneuern und dem Ordnungsamt ohne Aufforderung vorzulegen, erfolgt dies nicht, wird keine weitere Steuerermäßigung gewährt.

gez. Marcel Ruffert

Vorsitzender der Veltener CDU-Fraktion